

BREKO | Invalidenstr. 91 | 10115 Berlin

Per E-Mail:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. - Hauptstadtbüro Berlin -Invalidenstr. 91 10115 Berlin

Tel.: +49 30 58580-410 knapp@brekoverband.de

09.03.2017

Referentenentwurf für ein Drittes Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (3. TMGÄndG)

Sehr geehrte

am 23. Februar 2017 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (3. TMGÄndG) veröffentlicht. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

I. Einleitung

Der Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO) begrüßt den Referentenentwurf, der der zu mehr Rechtssicherheit für die Anbieter von WLAN-Hotspots und damit zu einer breiteren Verfügbarkeit von WLAN-Angeboten in Deutschland beitragen kann.

Aktuell hinkt Deutschland im internationalen Vergleich bei der Verbreitung von WLAN-Hotspots im öffentlichen Raum noch hinterher. Eine Reihe von Mitgliedsunternehmen des BREKO bieten jedoch schon heute innovative WLAN-Lösungen in Innenstädten, Hotels, Restaurants oder öffentlichen Einrichtungen an, die von der Bevölkerung in wachsender Zahl nachgefragt werden.

Nichtsdestotrotz ist auch festzuhalten, dass bei vielen Netzbetreibern und Zugangsanbietern weiterhin eine gewisse Zurückhaltung bei Angebot und Betrieb von WLAN-Hotspots zu beobachten ist. Die Zurückhaltung ist darauf zurückzuführen, dass Unsicherheit darüber besteht, ob und wenn ja, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um ein rechtssicheres WLAN-Angebot bereitzustellen, ohne sich der Gefahr einer Abmahnung von Rechteinhabern für Urheberrechtsverletzungen der Nutzer der WLAN-Hotspots auszusetzen. Diese Unklarheiten wurden durch das am 27. Juli 2017 in Kraft getretene zweite Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes nicht beseitigt.

Hauptstadtbüro Berlin | Invalidenstraße 91 | 10115 Berlin | Tel.: +49 30 58580-415 | Fax: +49 30 58580-412 Büro Brüssel | Rue de Trèves 49 | 1040 Brüssel, Belgien | Tel.: +32 2 290-0108 Norbert Westfal, Präsident | Dr. Jürgen Hernichel, Vizepräsident | Dr. Stephan Albers, Geschäftsführer

BREKO Seite 2

Insofern bewerten wir es als positiv, dass der vorliegende Gesetzentwurf weitergehende Regelungen zum Umfang der Haftungsbeschränkungen sowie eine Befreiung von der Kostentragungsplicht bei Abmahnungen vorsieht.

II. Im Einzelnen

1. Zu § 7 TMG-E

Mit § 7 Abs. 4 TMG-E soll die Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 3 RL 2001/29/EG umgesetzt werden. Nach der Regelung in § 7 Abs. 4 TMG-E haben Rechteinhaber bei Verstößen gegen das Recht auf geistiges Eigentum (insbesondere Urheberrecht) die Möglichkeit, Anordnungen gegen Internetzugangsanbieter beantragen zu können. Positiv ist, dass die Inanspruchnahme der Internetzugangsanbieter nur als ultima ratio in Betracht kommt. Kritisch bleibt aber, dass § 8 Abs. 4 TMG-E eine nichtabschließende Aufzählung von Regelbeispielen ("insbesondere Sperrung der Nutzung von Informationen") enthält, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Letztlich besteht durch die offene Formulierung für Internetzugangsanbieter die Gefahr, dass Gerichte darüberhinausgehende Anordnungen gegenüber Internetzugangsanbietern treffen. Entsprechend den Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 TMG-E (S. 8f.) schlagen wir zur Erhöhung der Rechtssicherheit die Streichung des Wortes "insbesondere" vor. Internetzugangsanbieter sollten stattdessen durch die gesetzliche Regelung in die Lage versetzt werden, etwaige Ansprüche aus § 7 Abs. 4 TMG-E durch geeignete Sperrmaßnahmen abschließend zu erfüllen.

2. Zu § 8 TMG-E

Die Frage der "Störerhaftung" von WLAN-Anbietern führt aktuell vielfach zu Rechtsunsicherheiten bei (potenziellen) WLAN-Anbietern.

Insofern begrüßen wir die vorgeschlagene Neuregelung in § 8 Abs. 2 TMG-E, die klarstellt, dass Internetzugangsanbieter, die öffentliche WLAN-Hotspots anbieten weder auf Schadensersatz, Beseitigung oder Unterlassung noch zur Tragung der Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche in Anspruch genommen werden können, da die Neuregelung zu einer erheblichen Steigerung Rechtssicherheit beitragen kann.

Freundliche Grüße

Dr. Stephan Albers

Geschäftsführer Leiter Politik & Gesetzgebungsverfahren